

# BGer 1B 453/2012 vom 13. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_453\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_453_2012)

FR: TF 1B 453/2012 du 13 août 2012

IT: TF 1B 453/2012 del 13 agosto 2012

## Regeste

Strafverfahren; Nichtanhandnahme | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_\_ wandte sich mit mehreren Schreiben an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich. Diese erliess am 9. Februar 2012 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Dagegen erhob X.\_\_\_\_\_ Beschwerde, welche die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 9. Juli 2012 abwies. Die Strafkammer führte zusammenfassend aus, dass der Beschwerdeführer nicht darzulegen vermöge, wer konkret wann durch welche Handlung und auf welche Art einen Straftatbestand erfüllt haben sollte. Es fehle an jeglicher Konkretisierung eines angeblich strafbaren Verhaltens.

### E. 2

X.\_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 7. August 2012 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammerkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Der Beschwerdeführer nennt keinen zulässigen Beschwerdegrund. Er setzt sich mit der Begründung der Strafkammer, die zur Abweisung seiner Beschwerde führte, nicht auseinander und legt nicht im Einzelnen dar, inwiefern die Begründung bzw. der Beschluss selber im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. in diesem Zusammenhang BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

### E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.